V NEP 02/23

Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
Geschäftsführung
Gallusstrasse 48
6900 Bregenz
ÖSTERREICH

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrags der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (VUEN) vom 11. Oktober 2023 auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2023 ergeht von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als zuständige Behörde folgender

I. Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 38 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idgF, den Netzentwicklungsplan 2023 der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (in der Folge: NEP 2023).
2. Die Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass die Antragstellerin nach Veröffentlichung des Österreichischen integrierten Netzinfrastrukturplans (ÖNIP) durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 94 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, idgF, zu evaluieren hat, ob aufgrund der Maßnahmen, die für das Übertragungsnetz im ÖNIP vorgesehen sein werden, der Netzentwicklungsplan entsprechend anzupassen (abzuändern oder zu erweitern) sein wird.

Der NEP 2023 bildet als Beilage ./A einen integrierten Bestandteil dieses Bescheids.

3. Die Genehmigung umfasst

   a. keine neu eingereichten Projekte

   b. folgende geänderte Projekte:
      Projekt 5 Erweiterung und Ertüchtigung der 220-kV-Schaltanlage im Umspannwerk Meiningen

   c. die Entfernung folgender genehmigter Projekte:
      Projekt 2 Erhöhung der Transformatorkapazität zwischen den 220-kV- und 380-kV-Anlagen in der Umspannanlage Bürs
      Projekt 4 Bodenseestudie; Langfristige Ausbauvorhaben in der Bodenseeregion

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen konsultierte E-Control den NEP 2023 der VUEN mit den Interessenvertretungen der Netzbenutzer. Zu diesem Zweck wurde der NEP 2023 auf der Webseite der E-Control vom 20. Oktober 2023 bis zum 17. November 2023 zur Verfügung gestellt. Dabei gaben die Bundesarbeitskammer (BAK), der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) und die Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) Stellungnahmen ab.
Die BAK weist in ihrer Stellungnahme insbesondere auf die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Netzausbaus zum Gelingen der Energiewende, die Versorgungssicherheit und die Leistbarkeit von elektrischer Energie hin. Die BAK begrüßt den durch den NEP abgebildeten Ausbau der Übertragungsnetze, sowie die Anerkennung des Österreichischen Integrierten Netzinfrastrukturplans (ÖNIP) als übergeordnetes Planungsinstruments durch den NEP. Umso wichtiger seien laut BAK Nachbesserungen mit Hinblick auf den ÖNIP – insbesondere bezüglich was dessen Rechtsverbindlichkeit und Detaillierungsgrad anbelangt. Mit Blick auf den zu erwartenden Investitionsbedarf im Bereich des Stromnetzausbaus fordert die BAK eine gerechtere Kostenteilung: Stromhändler und Erzeuger sollen laut BAK einen fairen Beitrag leisten. Weiters äußert sich die BAK kritisch im Hinblick auf das „70 %-Ziel“ gemäß Art. 14 bis 18 Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsbinnenmarktverordnung) und regt an diese Ziele zu reduzieren oder bis 2030 aufzuschieben. Die BAK regt darüber hinaus an verbesserte Netzplanung auch auf Verteilernetzebene durchzuführen und Netzausbaumaßnahmen und insbesondere die dafür notwendigen Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.
Die LKÖ regt in ihrer Stellungnahme insbesondere an, beim Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung insbesondere auf Ökostromerzeugung aus fester Biomasse und Biogas zu

fokussieren, bereits in der Planungsphase eine effiziente Flächennutzung anzustreben, sowie dem „NOVA-Prinzip“ Priorität einzuräumen. Zudem ersucht die LKÖ bei zu genehmigenden Projekten im Netzentwicklungsplan die Ausbauschritte der Umspannwerke so vorzusehen, dass Teilnetze mit entsprechenden Kabelreserven geschaffen werden und bei Planung und Ausgestaltung der Netze und Umspannwerke Augenmerk auf die Erdverkabelung der Mittel- und Niederspannungsebene zu legen. Im Zusammenhang mit Seiltausch und Erneuerungen von Freileitungen ersucht die LKÖ ein besonderes Augenmerk auf eine Erhöhung der ungehinderten freien Durchfahrtshöhe auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf mindestens 7,5 Meter zu legen. Weiters merkt die LKÖ wohlwollend an, dass im Netzentwicklungsplan 2023 eine deutliche Reduktion rechtspolitischen Überlegungen des Übertragungsnetzbetreibers im Vergleich zu den Vorversionen Eingang gefunden haben. LKÖ merkt weiters an, dass der Ausbau der erneuerbaren Erzeugungsleistung im Netzentwicklungsplan auf Basis des EAG-Beschlusses angenommen wird, während der ÖNIP mit der Klimaneutralität 2040 verschärfte Planungsgrundlage zu Grunde liegen hat. LKA regt diesbezüglich eine Vereinheitlichung der Grundlagen an.
Der ÖGB begrüßt den Netzentwicklungsplan 2023 und die darin enthaltenen Projekte und unterstreicht die Bedeutung des Netzausbaus zum Gelingen der Energiewende, für die Versorgungssicherheit und die Leistbarkeit elektrischer Energie. Der ÖGB weist insbesondere darauf hin, dass durch die geplanten Maßnahmen Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Auch merkt der ÖGB an, dass eine Beschleunigung des Netzausbaus inkl. der Planungs- und Genehmigungsverfahren dringend geboten ist.

2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

2.1. Allgemeines

Die Antragstellerin ist Übertragungsnetzbetreiberin.

Im Zuge der Erstellung des NEP 2023 hat die Antragstellerin diesen mit den relevanten Marktteilnehmern konsultiert, indem der NEP 2023 vom 1. August 2023 bis 25. August 2023 für die Marktteilnehmer auf der Homepage der Antragstellerin zur Verfügung gestellt wurde.

In der Folge beantragte die Antragstellerin am 11. Oktober 2023 die Genehmigung des NEP 2023.

2.2. Investitionsprojekte im NEP 2023

Der NEP 2023 enthält in Beilage ./A unter Punkt 4.2. beschriebene Projekte der Antragstellerin, die bereits mit dem Netzentwicklungsplan 2011 (Bescheid vom 16. Dezember 2011, V NEP 03/11), dem Netzentwicklungsplan 2013 (Bescheid vom 29. November 2013, V NEP 01/13), dem Netzentwicklungsplan 2018 (Bescheid vom 15. November 2018, V NEP 02/18), dem Netzentwicklungsplan 2019 (Bescheid vom 22. November 2019, V NEP 02/19), dem Netzentwicklungsplan 2020 (Bescheid vom 19. November 2020, V NEP 02/20) und dem Netzentwicklungsplan 2021 (Bescheid vom 11. November 2021, V NEP 02/21) genehmigt

wurden. Darüber hinaus enthält der zur Genehmigung eingereichte Netzentwicklungsplan kein neues Investitionsprojekt.

Die Antragstellerin wies die technische Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit dieses Projektes im Netzentwicklungsplan (Beilage ./A) nach, in dem sie die jeweiligen Auslöser und technische Notwendigkeit nachvollziehbar näher darlegte und in einem Anhang dazu die Projekte im Detail beschrieb. Die Detailbeschreibungen der Projekte enthalten einen Zeitplan für deren Umsetzung als auch Angaben zu den Investitionskosten.

Bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans legt der Übertragungsnetzbetreiber angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943 und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2019/943 zugrunde.

2.2.1. Weitergeführte, abgeänderte Projekte

- **Projekt 5 Erweiterung und Ertüchtigung der 220-kV-Schaltanlage im Umspannwerk Meiningen**

Das Projekt wurde zuletzt mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungstands angepasst.

2.2.2. Entfernte Projekte

Das **Projekt 2 „Erhöhung der Transformatorkapazität zwischen den 220-kV- und 380 kV-Anlagen in der Umspannanlage Bürs“** wurde in Betrieb genommen, abgeschlossen und aus dem NEP 2023 entfernt.

Die Studie aus **Projekt 4 „Bodenseestudie; Langfristige Ausbauvorhaben in der Bodenseeregion“** identifiziert keine notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung vor 2035 durch die Antragstellerin. Das Projekt wird demzufolge von der Antragstellerin aus dem nationalen Netzentwicklungsplan zurückgezogen und auch im TYNDP 2024 nicht mehr enthalten sein. Aufgrund der sich weiterhin ändernden Rahmenbedingungen erachtet die E-Control weiterhin eine laufende Beurteilung der Situation und gegebenenfalls das Ableiten von netztopologischen Maßnahmen in der Bodenseeregion durch die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber als wesentlich.

2.3. Kohärenz mit dem Österreichischen Netzinfrastrukturplan (ÖNIP)

Gemäß § 94 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) idgF hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) einen integrierten Netzinfrastrukturplan zu erstellen, der als begleitende Maßnahme nach der Verordnung (EU)

2018/1999 auszurichten und einer strategischen Umweltprüfung gemäß §§ 95 und 96 EAG zu unterziehen ist. Gemäß § 37 Abs. 5 ElWOG 2010 idgF hat der Übertragungsnetzbetreiber die Kohärenz mit dem integrierten Netzinfrastrukturplan zu berücksichtigen und diese Kohärenz ist gemäß § 38 Abs.3 ElWOG 2010 idgF im Rahmen der Genehmigung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde zu prüfen.
Der Österreichische Netzinfrastrukturplan sowie der Bericht zur strategischen Umweltprüfung wurde im dritten Quartal 2023 durch das BMK konsultiert. Gegenständlich ist keine finale Version des ÖNIPs veröffentlicht und deshalb kann auch keine abschließende Beurteilung der Kohärenz zwischen NEP 2023 und ÖNIP vollzogen werden. Die identifizierten Infrastrukturbedarfe aus der Konsultationsversion des ÖNIP stehen jedoch mit dem gegenständlichen Netzentwicklungsplan nicht in Widerspruch.

2.4. Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan

Das Projekt 4 Bodenseestudie; Langfristige Ausbauvorhaben in der Bodenseeregion ist als Projekt 263 inhärenter Bestandteil des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans TYNDP 2022 mit einem voraussichtlichen Inbetriebnahmedatum nach dem Jahr 2035. Aufgrund der letzten Planungen der Antragstellerin wird dieses Vorhaben, siehe dazu Rückziehen des Projekts 4 im Netzentwicklungsplan 2023, im TYNDP 2024 nicht mehr betrachtet werden.

2.5. Abbildung des Investitionsbedarfs im NEP 2023

In der Konsultation durch die Regulierungsbehörde ergab sich kein weiterer zuvor nicht berücksichtigter Investitionsbedarf.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Verpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers, alle zwei Jahre einen Netzentwicklungsplan zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen, ist in den Grundsatzbestimmungen des § 40 Abs. 1 Z 16 ElWOG 2010 iVm § 37 Abs. 1 ElWOG 2010, sowie in der Ausführungsbestimmung des § 29 Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz iVm § 29a Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Vorarlberger LGBl. 59/2003 idgF – weitgehend wortgleich - geregelt.

Gemäß § 38 Abs. 1 ElWOG 2010 genehmigt die Regulierungsbehörde den Netzentwicklungsplan durch Bescheid. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch den Übertragungsnetzbetreiber.

Wie festgestellt, war das im, am 11. Oktober 2023 eingereichten, NEP 2023 enthaltene Projekt bereits Gegenstand früherer Genehmigungsbescheide. Für dieses bereits genehmigte Projekt hat sich an der Bewertung der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit durch die Behörde nichts geändert.

Zur Wirtschaftlichkeit der Investitionen ist festzuhalten, dass die mit der Umsetzung von Maßnahmen aus dem genehmigten Netzentwicklungsplan verbundenen Kosten in die Kostenbasis gemäß § 48 ElWOG 2010 einfließen, welche von der Regulierungsbehörde periodisch festgestellt wird. Im Rahmen der Kostenermittlung berücksichtigt die Behörde getätigte Investitionen gemäß § 38 Abs. 4 ElWOG 2010 inklusive Vorfinanzierungskosten, allerdings erfolgt eine Aktualisierung *ex post* auf der Basis von tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 ElWOG 2010 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach, nicht jedoch die Anwendung von Zielvorgaben (§ 59 Abs. 6 Z 1 ElWOG 2010). Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe nach ist erst möglich, wenn bereits Kosten angefallen sind und entsprechende Unterlagen (wie zB die Ausschreibungsunterlagen und die Angebote) vorliegen. Nach derzeitigem Stand scheinen die im Netzentwicklungsplan angeführten Kostenschätzungen plausibel. Eine endgültige Beurteilung der mit der Umsetzung von Maßnahmen, die im Netzentwicklungsplan vorgesehen sind, verbundenen angemessenen Kosten (§ 38 Abs. 4 ElWOG 2010) wird die Behörde nach erfolgter Investition im Zuge der Kostenermittlung nach § 48 ElWOG 2010 vornehmen. Dabei wird von Seiten des Unternehmens darzulegen sein, dass ausreichende Maßnahmen gesetzt wurden, um die Kosten für die einzelnen Projekte unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualität möglichst niedrig zu halten.

Gemäß § 38 Abs. 3 ElWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde weiters zu prüfen, ob der Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem integrierten Netzinfrastrukturplan gemäß § 94 EAG und dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) 714/2009 gewahrt ist.
Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) 714/2009 entspricht Art. 30 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2019/943.

Die Kohärenz zwischen NEP 2023 und den zitierten Plänen wurden geprüft und bejaht:
Indem sich aus den Konsultationen kein Hinweis auf einen vorhandenen, im NEP 2023 jedoch nicht berücksichtigten Investitionsbedarf ergab und der gemeinschaftsweite Netzentwicklungsplan kein Projekt im Gebiet der Antragstellerin anführt, welches im NEP 2023 nicht enthalten ist, ergeben sich aus der Prüfung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 38 Abs. 3 ElWOG 2010 keine aufzugreifenden Probleme.

In Zusammenschau zwischen dem NEP 2023 und dem koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß § 63 GWG 2011 sowie der langfristigen und integrierten Planung gemäß § 22 GWG 2011, welche ebenfalls der Behörde vorzulegen und von dieser zu genehmigen sind, ergeben sich für die Behörde keine inhaltlichen Divergenzen. In Bezug auf den ÖNIP ist festzustellen, dass dieser von der zuständigen Ministerin noch nicht endgültig erlassen wurde, weshalb eine Prüfung der Kohärenz zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterbleiben muss. Die

Antragstellerin jedoch hat bei ihrer Einreichung des NEP 2023 selbst einen entsprechenden Prüfvorbehalt erhoben, weshalb die Behörde eine korrespondierende Auflage in Spruchpunkt 2 vorgeschrieben hat.

Neben den Voraussetzungen des § 38 ElWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde bei der Beurteilung des Netzentwicklungsplans auch auf § 37 ElWOG 2010 und § 29a Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 37 Abs. 2 Z 3 leg cit ist es unter anderem Zweck des Netzentwicklungsplans, einen Zeitplan für alle Investitionsprojekte vorzugeben. Da der NEP 2023 hinsichtlich sämtlicher Projekte einen Terminplan enthält, entspricht er dem Zweck des § 37 Abs. 2 Z 3 leg cit.

Nach § 37 Abs. 4 ElWOG 2010 legt der Übertragungsnetzbetreiber bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) 714/2009 und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) 714/2009 zugrunde. Der Netzentwicklungsplan hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes der Verfügbarkeit der Leitungskapazität zu enthalten.
Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) 714/2009 entspricht Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943.

Indem die Antragstellerin angibt, dass ihren Planungen angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943 und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2019/943 zugrunde liegen und die Antragstellerin den NEP 2023 mit den relevanten Marktteilnehmern konsultiert hat, wurde diesen Erfordernissen entsprochen.

Der eingereichte Netzentwicklungsplan enthält drei Investitionsprojekte, die die Behörde bereits in vorangegangenen Genehmigungsverfahren als wirksame Maßnahmen im Sinn des § 37 Abs. 4 ElWOG 2010 beurteilt hat. Die Behörde hält an dieser Beurteilung fest.

Bei Erstellung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber nach Abs. 5 leg cit neben den technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten – welche auch eine Voraussetzung für die Genehmigung des Netzentwicklungsplanes gemäß § 38 Abs. 1 ElWOG 2010 darstellen und deren Vorliegen obenstehend bereits bejaht wurde – insbesondere die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftlichen Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen.

Indem die Antragstellerin den NEP 2023 mit den relevanten Marktteilnehmern konsultiert hat, und, wie bereits ausgeführt, im gemeinschaftlichen Netzentwicklungsplan keine Projekte im Gebiet der Antragstellerin angeführt werden, die nicht im Netzentwicklungsplan enthalten sind, wurde diesen Erfordernissen entsprochen.

Argumente, die einer Genehmigung des NEP 2023 entgegenstünden, zeigen die eingelangten Stellungnahmen der Marktteilnehmer und Interessenvertretungen der Netzbenutzer nicht auf.

Gemäß § 38 Abs 4 ElWOG 2010 sind die mit der Umsetzung von im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen verbundenen angemessenen Kosten, inklusive Vorfinanzierungskosten, bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 51 ff ElWOG 2010 anzuerkennen. Nach § 59 Abs 6 Z 1 ElWOG 2010 gelten diese Kosten als unbeeinflussbar. Sie unterliegen im Kostenermittlungsverfahren daher nicht der Anwendung von Zielvorgaben und der netzbetreiberspezifischen Teuerungsrate. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 ElWOG 2010 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach. Die im gegenständlichen Verfahren ex ante erteilte Genehmigung beschränkt sich auf die Angemessenheit der Kosten dem Grunde nach. Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe erfolgt *ex post* im Zuge des Kostenermittlungsverfahrens gemäß § 48 ff ElWOG 2010 und ist somit nicht Bestandteil dieses Bescheids.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechen-de Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV, **BIC: BUNDATWW, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109,** zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

*****

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 15.12.2023

Der Vorstand

Beilage: Netzentwicklungsplan 2023

Anlagen:

2024-01-15-D-000021 - ECA KONSULTATION - NEP 2023 VÜN.cleaned.pdf
2024-01-15-D-000022 - _NEP 2023_Beilage 2_Grundlagen_für_die_Netzentwicklung.pdf

E-CONTROL @Amtssignatur	**Unterzeichner**	E-Control
	Datum/Zeit-UTC	2024-01-15T08:52:20+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

Anlagenverzeichnis